



ARBEITSGEMEINSCHAFT
DER JUGENDDIENSTE

Statuten der Arbeitsgemeinschaft der Jugenddienste KDS

1.0.0. Name und Sitz

- 1.1.0. Die Arbeitsgemeinschaft der Jugenddienste KDS ist der Zusammenschluss der Jugenddienste, von Nëus Jëuni Gherdëina oder ähnlich arbeitender Jugendorganisationen.
- 1.1.1. Die Arbeitsgemeinschaft der Jugenddienste KDS ist ein nicht anerkannter Verein, der als Körperschaft des Dritten Sektors (KDS) im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors (RUNTS) eingetragen ist.
- 1.2.0. Der Sitz der Arbeitsgemeinschaft der Jugenddienste KDS ist in 39100 Bozen, Goethestr. 42.
- 1.3.0. Die Arbeitsgemeinschaft der Jugenddienste KDS verfolgt keinerlei Gewinnabsichten; dies beinhaltet gemäß Art. 8, Abs. 1 und 2, des GvD 117/2017 die Verwendung des Vermögens für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten und das Verbot der Verteilung von Gewinnen und Überschüssen.

2.0.0. Tätigkeiten, Aufgaben und Ziele

- 2.1.0. Folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse werden von der Arbeitsgemeinschaft der Jugenddienste KDS ausgeübt:
- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel;
 - Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53 in seiner geltenden Fassung, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke;
- 2.1.1. Zusätzlich werden sonstige Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt, die sekundär und instrumentell zu den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten sind. Der Vorstand entscheidet, welche sonstigen Tätigkeiten ausgeübt werden.
- 2.2.0. In Umsetzung der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse hat die Arbeitsgemeinschaft der Jugenddienste KDS insbesondere folgende Aufgaben und Ziele:
- 2.2.1. Die Aus- und Weiterbildung und Begleitung der Jugendreferent*innen und Mitarbeiter*innen zu gewährleisten.

- 2.2.2. Die pädagogischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Fragen der Mitgliedsorganisationen zu studieren und die ehrenamtlichen Vorstände und die Jugendreferent*innen zu beraten.
- 2.2.3. Die Mitglieder in allen gemeinsamen Interessen gegenüber Behörden, Institutionen sowie der Öffentlichkeit zu vertreten.
- 2.2.4. Die Zusammenarbeit der Mitgliedsorganisationen zu fördern und Kontakte mit ähnlichen Institutionen zu pflegen.
- 2.2.5. Die Arbeitsgemeinschaft der Jugenddienste KDS übt ihre Tätigkeiten ohne Gewinnabsicht aus.
- 2.2.6. Die Arbeitsgemeinschaft der Jugenddienste KDS fördert durch ihre Tätigkeiten die Kinder- und Jugendarbeit in Südtirol.
- 2.2.7. Die Stärkung ehrenamtlicher Mitarbeit ist grundlegendes Merkmal der Jugenddienste und darum auch der Arbeitsgemeinschaft der Jugenddienste KDS. Alle Ämter und Funktionen für die verschiedenen Gremien werden auf ehrenamtlicher Basis abgewickelt. Die Unabhängigkeit und Eigenständigkeit der einzelnen Mitgliedsorganisationen werden durch die Arbeitsgemeinschaft der Jugenddienste KDS nicht beeinträchtigt, und sie mischt sich in deren interne Angelegenheiten nicht ein.
- 2.2.8. Die Arbeitsgemeinschaft der Jugenddienste KDS unterstützt die Jugenddienste in ihrer Arbeit vor Ort, Kindern und Jugendlichen ein vielgestaltiges Betätigungs- und Erfahrungsfeld zu bieten. Durch die subsidiäre Arbeitsweise der Jugenddienste wird die ehrenamtliche Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit ermöglicht und ausgebaut. Die Arbeitsgemeinschaft der Jugenddienste KDS verfolgt das Ziel, dieses wichtige Anliegen der Jugenddienste bestmöglich zu unterstützen.

3.0.0. Mitglieder

- 3.1.0. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Jugenddienste KDS können Vereine und Körperschaften des 3. Sektors sowie Organisationen und Körperschaften ohne Gewinnabsicht sein.
- 3.2.0. Die einzelnen Mitgliedsorganisationen werden von ihren Vorsitzenden und/oder deren Stellvertreter*innen vertreten. Jede Mitgliedsorganisation hat nur 1 Stimmrecht.
- 3.3.0. Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Jugenddienste KDS wird man durch ein schriftliches Ansuchen an die Vollversammlung, die nach Überprüfung des Ansuchens (durch einfache Mehrheit) über die Aufnahme entscheidet. Im Falle einer Ablehnung muss die Entscheidung begründet werden.
- 3.3.1. Die Mitgliedschaft endet: durch freiwilligen schriftlichen Austritt, durch Ausschluss von Seiten der Vollversammlung mittels einfacher Mehrheit, bei Auflassung oder Zweckentfremdung der Mitgliedsorganisation. Kriterien für einen Ausschluss sind die Verletzung der Pflichten, die sich aus einer Mitgliedschaft ergeben und/oder die Schädigung des Ansehens der Arbeitsgemeinschaft der Jugenddienste KDS.
- 3.3.2. Geleistete Beiträge werden im Falle des Austrittes/Ausschlusses nicht rückerstattet.

- 3.4.0. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsstatuten einzuhalten, die Beschlüsse der Organe zu befolgen, die Vereinsinteressen zu fördern und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 3.5.0. Alle Mitglieder haben das Recht durch Anfrage an den Vorstand innerhalb 30 Tage Einsicht in die Vereinsbücher zu erhalten.

4.0.0. Organe

- 4.1.0. Die Vollversammlung
- 4.2.0. Der Vorstand
- 4.3.0. Der*die Vorsitzende und deren Stellvertreter*in
- 4.4.0. Das Kontrollorgan und die Rechnungsprüfer*innen

5.0.0. Die Vollversammlung

- 5.1.0. Die Vollversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft der Jugenddienste KDS zusammen, die durch die*den jeweilige*n Vorsitzende*n oder deren Stellvertreter*innen vertreten werden.
- 5.1.1. Der Referent für Kinder- und Jugendseelsorge der Diözese Bozen-Brixen ist beratend und ohne Stimmrecht vertreten.
- 5.1.2. Zwei Vertreter*innen der Jugendreferent*innen können ohne Stimmrecht teilnehmen.
- 5.2.0. Wechsel des*der Vorsitzenden und des*der Stellvertreter*in müssen dem Vorstand gemeldet werden.
- 5.3.0. Die Vollversammlung hat folgende Zuständigkeiten:
- 5.3.1. Die Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit der AGJD.
- 5.3.2. Die Festlegung des Tätigkeitsprogrammes für das jeweilige Arbeitsjahr.
- 5.3.3. Die Genehmigung des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer*innen.
- 5.3.4. Die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes.
- 5.3.5. Die Wahl und Abwahl der Rechnungsprüfer*innen.
- 5.3.6. Die Änderung der Statuten.
- 5.3.7. Die Festlegung des Mitgliedsbeitrages.
- 5.3.8. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 5.3.9. Die Beschlussfassung über eine eventuelle Auflösung der Arbeitsgemeinschaft der Jugenddienste KDS.
- 5.3.10. Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresabschlussrechnung, bzw. der Bilanz und/oder der Sozialbilanz, falls eine solche notwendig ist.
- 5.3.11. Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.
- 5.4.0. Die ordentliche Vollversammlung muss schriftlich 2 Wochen zuvor und mindestens 1 x im Jahr einberufen werden.
- 5.4.1. Die außerordentliche Vollversammlung wird einberufen:
- auf Antrag des Vorstandes
 - auf Antrag eines Viertels der Mitgliedsorganisationen
- 5.5.0. Die Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In

zweiter Einberufung, die wenigstens eine Stunde später angesetzt werden muss, ist die Vollversammlung bei jeder Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit Ausnahme von Art. 9.1.1. und Art. 11.0.0. mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmungen können auch durch Handaufheben erfolgen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder laut Art. 3.0.0., die mindestens 15 (fünfzehn) Tage vor der Vollversammlung im Verein aufgenommen worden sind. Jedes Mitglied hat nur ein Stimmrecht.

- 5.6.0. Die Vollversammlung wird von dem*der Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- 5.7.0. Jede*r Stimmberechtigte hat bei der Wahl des Vorstandes das Recht, 3 Vorzugsstimmen abzugeben.
- 5.8.0. Die Teilnahme an der Vollversammlung, einschließlich der Stimmabgabe, kann auch online erfolgen, sofern die Identität des teilnehmenden und abstimmenden Mitglieds überprüft werden kann.

6.0.0. Der Vorstand

6.1.0. Der Vorstand ist für die Verwaltung des Vereins zuständig und hat folgende Aufgaben:

- die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft der Jugenddienste KDS zu planen.
- für die Durchführung des Tätigkeitsprogramms und der Beschlüsse der Vollversammlung zu sorgen.
- die laufenden Geschäfte zu führen und die Arbeiten der einzelnen Organe zu koordinieren.
- er ist weiters befugt, den*die Geschäftsführer*in und das für die Geschäftsführung notwendige Personal im Einvernehmen mit der Vollversammlung einzustellen.
- der Vorstand ist auch für alle Tätigkeiten zuständig, die nicht anderen Organen zustehen.

6.2.0. Der Vorstand besteht aus 4 - 7 Mitgliedern, die von der Vollversammlung gewählt werden.

6.2.1. Der Referent für Kinder- und Jugendseelsorge der Diözese Bozen-Brixen nimmt beratend und ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.

6.2.2. Der*die Geschäftsführer*in nimmt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.

6.3.0. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre.

6.4.0. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die*den Vorsitzende*n, dessen*deren Stellvertreter*in, den*die Schriftführer*in und den*die Kassier*in.

6.5.0. Der Vorstand wird von dem*der Vorsitzenden entweder aus eigener Initiative oder auf Verlangen von der Mehrheit des Vorstandes einberufen.

6.6.0. Gibt ein Vorstandsmitglied seine*ihre Tätigkeit auf, so scheidet er*sie aus dem Vorstand aus. Es rückt der*die Kandidat*in nach, der*die bei der letzten Vorstandswahl unter den Nichtgewählten die höchste

Stimmenzahl erreicht hat. Bei der Stimmgleichheit mehrerer Kandidat*innen hat der*die Jüngere den Vorrang.

6.7.0. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfähigkeit muss der*die Vorsitzende oder dessen*deren Stellvertreter*in immer anwesend sein.

7.0.0. Der*die Vorsitzende

7.1.0. Der*die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Jugenddienste KDS vertritt diese nach innen und nach außen und koordiniert die Tätigkeit des Vorstandes. Er*sie legt jährlich der Vollversammlung den Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Arbeitsjahr vor.

7.2.0. Der*die Vorsitzende ist für die Arbeitsgemeinschaft der Jugenddienste KDS unterschriftsberechtigt und ist für die Geschäftsgebarung zuständig.

7.3.0. Bei Verhinderung des*der Vorsitzenden übernimmt der*die Stellvertreter*in dessen*deren Aufgaben.

8.0.0. Das Kontrollorgan und die Rechnungsprüfer*innen

8.1.0. Die Rechnungsprüfer*innen überprüfen die Finanzgebarung der Arbeitsgemeinschaft der Jugenddienste KDS und legen der Vollversammlung vor der Entlastung des Vorstandes den Rechenschaftsbericht vor.

8.2.0. Es werden jeweils 2 Rechnungsprüfer*innen von der Vollversammlung gewählt, und sie bleiben 3 Jahre im Amt.

8.3.0. Wenn es aufgrund der Bestimmungen des GvD 117/2017 notwendig ist, wählt die Vollversammlung ein Kontrollorgan. In diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer*innen, da das Kontrollorgan deren Aufgabe übernimmt. Das Kontrollorgan wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Das Kontrollorgan setzt sich aus einem/einer Rechnungsprüfer*in zusammen, welche*r über die vorgeschriebenen beruflichen Qualifikationen verfügen muss und erfüllt die Aufgaben laut Art. 30 GvD 117/2017.

9.0.0. Grundsätze für die einzelnen Organe

9.1.0. Für die Vollversammlung und den Vorstand gelten folgende Grundsätze:

9.1.1. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme der Änderung der Statuten, wofür in erster Einberufung die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder und die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist. In zweiter Einberufung, die wenigstens eine Stunde später angesetzt werden muss, ist die Vollversammlung betreffend Änderung der Statuten beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Auflösung erfolgt laut Art. 11.0.0.

9.1.2. Über jede Sitzung muss Protokoll geführt werden. Die Protokolle werden am Sitz der Arbeitsgemeinschaft der Jugenddienste KDS aufbewahrt.

9.1.3. Die Mitglieder der Vereinsorgane dürfen, mit Ausnahme jener Mitglieder des Kontrollorgans, welche die in Art. 2397, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, keine Vergütung beziehen; davon ausgenommen ist die Rückerstattung der Spesen, die im Rahmen der Ausübung der Funktion tatsächlich angefallen sind und belegt werden.

10.0.0. Finanzierung

10.1.0. Die Arbeitsgemeinschaft der Jugenddienste KDS finanziert sich aus Beiträgen öffentlicher Körperschaften, Beiträgen des Ordinariates, Beiträgen von Mitgliedern sowie aus Zuwendungen/Spenden und aus etwaigen Erträgen, die in Durchführung von Tätigkeiten gemäß Art. 6 des GvD 117/2017 erzielt werden.

10.2.0. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Vollversammlung festgelegt.

11.0.0. Auflösung

11.1.0. Die Auflösung kann nur von einer außerordentlichen Vollversammlung mit Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

11.2.0. Über die Verwendung des Vermögens bei einer Auflösung der Arbeitsgemeinschaft der Jugenddienste KDS bestimmt die Vollversammlung. Das Vermögen wird, nach Einholung der Stellungnahmen der zuständigen Behörden, einer oder mehreren gemeinnützigen Körperschaften des Dritten Sektors mit demselben oder einem ähnlichen Ziel übertragen.

12.0.0. Schlussbestimmung:

Für alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und der anderen einschlägigen Rechtsnormen verwiesen, insbesondere auf die Bestimmungen, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen.

Bozen, 20. April 2024


Sonja Anna Plank
Vorsitzende AGJD